



Frau  
Heike Hänsel  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Matthias Machnig**

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7640  
FAX +49 30 18615 5105  
E-MAIL buero-st-m@bmwi.bund.de  
DATUM Berlin, 28. Juli 2017

**Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Juli 2017  
Frage Nr. 141**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

**Frage:**

**Wie wird die Bundesregierung mit bereits genehmigten und künftig beantragten Rüstungsexporten in die Türkei angesichts der aktuellen politischen Situation in diesem Land umgehen (bitte Umgang bezüglich jeder genehmigten Ausfuhr und jeder noch nicht durchgeführten, aber beantragten Ausfuhr einzeln aufführen)?**

**Antwort:**

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Dabei wird der Beachtung der Menschenrechte besonderes Gewicht beigemessen. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden dabei grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression missbraucht werden. Aktuelle Entwicklungen werden insoweit berücksichtigt. Dies gilt auch für die Türkei.

Welche Auswirkungen die aktuellen Entwicklungen für bereits genehmigte Anträge haben könnte, wird in der Bundesregierung derzeit beraten.

Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel.

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (2 BvE 5/11) und unterrichtet über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten eines Ausfuhrgeschäftes, d.h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, die beteiligten deutschen Unternehmen, das Empfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung sieht gemäß dem Urteil von weiteren Ausführungen ab.

Mit freundlichen Grüßen

